

Museumstrasse 35
Postfach 41
CH-9004 St. Gallen

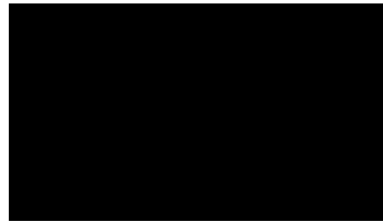
Telefon

Dr. iur. Walter Locher 071 244 88 24
Dr. oec. Hubert Bühlmann 071 244 88 38
lic. iur. HSG Liliane Kobler 071 244 88 24

MLaw Sandra Strahm 071 244 88 24
M.A. HSG Nicole A. Bauer 071 244 88 24

Rechtsanwälte und öffentliche Notare

Telefax 071 244 88 07
E-Mail advokatur@museum35.ch
Website www.museum35.ch



St. Gallen, 4. März 2019
L/gk, D000186677.DOCX

Steinbruch Campiun / Vergangenheitsbewältigung

Sehr geehrter Herr Kollege

In der oben erwähnten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Januar 2019 namens des Einwohnervereins Rans-Oberräfis (EVRO) an die Ortsgemeinde Sevelen, das mir zur Beantwortung übergeben wurde.

Wir sind etwas erstaunt, dass Ihre Mandantin zum Teil Fragen und Themen zum Gegenstand macht, die zwischenzeitlich 20 Jahre zurückliegen und über die sie selber eigentlich detailliert orientiert sein sollte. Selbstverständlich nehmen wir aber trotzdem zu den aufgeworfenen Fragen Stellung.

1. Der Gemeinderat Sevelen hatte auch aufgrund mehrerer Interventionen des EVRO trotz eines Gesuches der Basaltstein AG, im Hinblick auf die Endgestaltung Aushubmaterial durch den Weiler Rans auf das Areal des Steinbruches Campiun zuführen zu können, am 18. August 1998 eine Verfügung erlassen, wonach der Basaltstein AG ab 1. Januar 1999 **keine Zufuhr** mehr möglich sein sollte.

Weiter wurde festgestellt, dass die Basaltstein AG ihre **Rekultivierungspflicht** per 31. Dezember 1998 **erfüllt** habe. Eine allfällige weitere Renaturierung erfolge durch die

Politische Gemeinde Sevelen. Als Grundlage für weitere Renaturierungen (der Politischen Gemeinde Sevelen) werde der Endgestaltungsplan zum neuen Abbauplan verwendet und für das zu renaturierende, nördliche Gebiet verfeinert.

Diese Verfügung wurde nicht nur der Basaltstein AG und dem Ortsverwaltungsrat Sevelen, sondern auch dem EVRO eröffnet.

In der Folge rekurrten sowohl die Basaltstein AG wie auch der EVRO gegen diese Verfügung. Während die Basaltstein AG beantragte, die Verfügung aufzuheben und die Rekultivierungspflicht der Basaltstein AG "auf unbestimmte Zeit zu verlängern", beantragte der EVRO mit Eingabe vom 23. November 1998, der Basaltstein AG jede weitere **eigene oder an Dritte überlassene Tätigkeit** im Steinbruch Campiun unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zu untersagen, namentlich Materialzutransporte und Deponien jeder Art. Weiter beantragte der EVRO sogar, dem Rekurs der Basaltstein AG die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

2. In der Folge stellte sich heraus, dass der EVRO die Frist zur Erstattung des Kostenvorschusses für den eigenen Rekurs verpasst hatte. Sein Rekurs hätte eigentlich abgeschrieben werden müssen, was aber vorerst nicht erfolgte. Die Basaltstein AG nahm im Rekursverfahren demgegenüber mehrfach Stellung und verlangte erneut das Rekultivierungsrecht (im damaligen Zeitpunkt natürlich verbunden mit den entsprechenden Fahrten durch den Weiler Rans). Wir zitieren aus dem Schreiben vom 28. Januar 1999 an das Baudepartement, Seite 4:

*"Die langandauernden Bewilligungsverfahren und laufenden Behinderungen waren für den Rekurrenten somit nicht voraussehbar, sie hatten aber dazu geführt, dass es dem Rekurrenten ohne eigenes Verschulden verunmöglicht wurde, innert der genannten Frist bis zum 31. Dezember 1998 die Rekultivierung nicht wie vorgesehen zu beenden. **Dabei versteht es sich von selbst, dass die noch nicht abgeschlossene Rekultivierung im Sinne des Abbau- und Rekultivierungsplanes aus dem Jahre 1986 auch heute noch nach dem 31. Dezember 1998 weitergeführt werden muss.**"*

Der EVRO wehrte sich erneut mit allen Mitteln gegen diese Feststellung. In der Folge und nach längeren Verhandlungen mit dem Baudepartement erklärte sich schlussendlich die Basaltstein AG bereit, ihren Rekurs betreffend Rekultivierungsrecht zurückzuziehen; Hauptsorge des EVRO war dabei einzig, dass **keine ausseramtlichen Entschädigungen** bezahlt werden müssten (!). In der Folge wurde der Rekurs seitens der Basaltstein AG am 16. Juni 2000 zurückgezogen; das Verfahren war erledigt und damit

die Verfügung betreffend Aufhebung der Rekultivierungspflicht der Basaltstein AG rechtsgültig.

3. Wenn der EVRO heute sein damaliges Verhalten anders interpretieren möchte, so ist ihm dies natürlich unbenommen. **Fest steht jedenfalls, dass der EVRO jegliche Renaturierungspflicht durch die Basaltstein AG ablehnte** und wohl auch deshalb nicht weiterverfolgte, weil eine Endgestaltung mit Rekultivierung / Renaturierung des Abbaugebietes vorerst einzig durch den Weiler Rans gemacht werden musste, solange keine alternative Erschliessung für eine Rekultivierung vorhanden ist (Tunnel, Förderband etc.). Dieser Tunnel wiederum ist nur zu bauen, wenn ein Abbau oder eine Deponie im Gebiet des Steinbruchs möglich ist. Das wiederum bekämpft der EVRO ja bekanntermassen ebenfalls seit Jahrzehnten.

Wenn der EVRO - nach beinahe 20 Jahren - neu die plötzliche Auffassung vertritt, die Basaltstein AG habe "nichts zu einer Endgestaltung des Steinbruches getan" und es sei ja trotzdem zu Unrecht die 1986 geleistete Kautionsrückzahlung zurückgestattet worden, "ohne dass die Basaltstein tatsächlich ihre Pflichten gemäss dem Konzessionsvertrag aus dem Jahre 1985 zur Endgestaltung des Steinbruches erfüllt" habe, so muss sich der EVRO die Frage gefallen lassen, weshalb er selber damals die Auffassung vertrat, die Basaltstein AG müsse nicht mehr rekultivieren und die Frage, was mit der Kautionsrückzahlung geschehen sei, nicht einmal im Rekursverfahren aufbrachte.

Der Konzessionsvertrag vom 12./13. Dezember 1985 sah in Ziff. 18 vor, dass die Basaltstein AG die Kautionsrückzahlung von CHF 100'000.00 **zur Sicherstellung der Endgestaltung** zu leisten hatte. Entsprechend wurde der Ortsgemeinde Sevelen ein Schuldbrief über den Betrag von CHF 100'000.00 auf dem Grundstück Veltur Sevelen ausgehändigt. Nachdem der Gemeinderat Sevelen mit Verfügung vom 18. August 1998 explizit feststellte, dass die Basaltstein AG Buchs ihre Rekultivierungspflicht per 31. Dezember 1998 erfüllt hatte, wurde der Schuldbrief am 14. August 2008 rechtmässig zurückgegeben.

4. Wenn der EVRO heute offenbar - wohl auch im Zusammenhang mit dem neuen Verfahren betreffend Betretungsrecht - nun plötzlich nach einer Rekultivierung und Renaturierung ruft und jetzt eine "umfassende Endgestaltung des Steinbruchareales" erreichen möchte, so muss er sich weiter die Frage gefallen lassen, mit welchen Verfahren

er diese Rekultivierung bewerkstelligen würde, nachdem Art. 19 der mehrfach aufgelegten **Schutzverordnung** der Gemeinde ein Deponierecht im Bereiche des Steinbruches geradezu ausschliesst.


Der EVRO hat in den verschiedenen Verfahren betreffend Schutzverordnung zu keinem Zeitpunkt ein Deponierecht zum Zwecke der Rekultivierung bzw. ein Rekultivierungsrecht mittels Einsprache reklamiert. Weiter wäre auch die Frage zu beantworten, wie - selbst wenn eine Deponierung rechtlich aufgrund längerer Verfahren möglich wäre - diese erfolgen sollte, nachdem die bisher einzige Erschliessung durch den Ortsteil Rans geht (wie die seinerzeitige Erschliessung des Abbaugutes). Bei einer Deponie ist mit Hunderten von Fahrten zu rechnen, die wiederum durch den Ortsteil Rans führen müssten, dessen Einwohnerverein sich dem Schutz des entsprechenden Dorfteiles gemäss den statutarischen Bestimmungen verschrieben hat.

5. Inwieweit die Felswände im bestehenden Steinbruch tatsächlich wie behauptet instabil sind und der Abbaubewilligung vom 21. August 1986 widersprechen, ist vorliegend nicht von Bedeutung. Die Ortsgemeinde hat zur Verhinderung der vom EVRO behaupteten Gefahrenlage ein Betretungsverbot beantragt. Wenn heute reklamiert wird, dass sich "weder die Basaltstein AG" noch "die Ortsgemeinde als Eigentümerin und die Politische Gemeinde als für die bauliche Sicherheit zuständig" je um "die Einhaltung dieser Vorschriften" gekümmert habe, so muss der EVRO sich zunächst die Frage gefallen lassen, wieso er alle diese damaligen Fragen nicht im Zusammenhang mit der Verfügung der Gemeinde zur Aufhebung der Rekultivierungspflicht 1998 gestellt hat.
6. Im Zusammenhang mit der Deponie macht der EVRO geltend, er habe nie eine Antwort auf die Frage nach der Höhe der Deponiegebühren erhalten; das Ausmass der "nach Beendigung des Gesteinsabbaus bis heute erfolgten Aushubdeponien" sei unbekannt.

Es trifft zu, dass im Jahre 1999 durch Dritte Material in Campiun deponiert wurde. Diese Bauschuttdeponie umfasste ca. 75'000 m³. Die entsprechenden Erträge wurden von der Ortsgemeinde Sevelen vereinnahmt und in der Rechnung ausgewiesen. Entsprechend hatte der EVRO bereits vor 20 Jahren die Möglichkeit, die Informationen rechtmässig zu erhalten.

7. Schlussendlich reklamiert - ebenfalls nach beinahe 20 Jahren - der EVRO, dass er auf ein entsprechendes damaliges Schreiben betreffend Rissprotokoll nie eine Antwort erhalten habe. Der EVRO weiss selbst, dass die Rissprotokolle im Zusammenhang mit den angestrebten neuen Verfahren betreffend Abbau erstellt worden wären. Zu diesen ist es bis heute nicht gekommen. Selbstverständlich würden und werden im Rahmen eines neuen Gesteinsabbaus entsprechende Rissprotokolle - nicht beim EVRO - aber bei den betroffenen Grundeigentümern - zum gegebenen Zeitpunkt und rechtzeitig vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten in Auftrag gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Ortsgemeinde Sevelen



Dr. W. Locher